

Landesverwaltungsamt

Abteilung

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

30. April 2020

Bitte um:

Rücksprache:	☐	vor Abgang zur Kenntnis:	☐
Bericht:	☐	Kenntnis nach Abgang:	☐
Antwortentwurf:	☐	Teilnahme o. Vertretung:	☐
Rückruf:	☐	bis zum:	



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Einheits- und Verbandsgemeinden,
kreisfreie Städte, Landkreise

über
Landesverwaltungsamt

nachrichtlich IBK, LBM, SGSA, LKT
per E-Mail

202 P1 30/4 Ke: 15/5

Landesverwaltungsamt

30.4.

Eing.: **30. April 2020**

..... Akt. Anl. BL

Posteingang 2

23. April 2020

Förderung von Feuerwehrrhäusern und Einsatzfahrzeugen sowie zentrale Beschaffung von Einsatzfahrzeugen des Brandschutzes im Jahr 2022

Als besondere Herausforderung der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass auf Grund der Länge der Ausschreibungsverfahren sowie der zwischenzeitlich deutlich längeren Lieferzeiten für Feuerwehrrfahrzeuge von 14 bis 28 Monaten ab Auftragserteilung die Beantragung von Fördermitteln erheblich früher erfolgen muss. Darüber hinaus sind für die Umsetzung von Bauvorhaben an Feuerwehrrhäusern ebenfalls Zeiträume von 12 bis 24 Monaten ab Auftragserteilung üblich.

Mit Inkrafttreten des Haushaltsplanes 2020/21 stehen vorbehaltlich der Freigabe durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in diesem Jahr für das Haushaltsjahr 2022 Verpflichtungsermächtigungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes zur Verfügung, die noch im Jahr 2020 gebunden werden müssen. Unter Berücksichtigung o. g. Zeitbedarfs zur Projektumsetzung ist es erforderlich, für alle Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 von der Zuwendungsrichtlinie Brandschutz abweichende Antragsfristen festzulegen.

Zeichen:
24.2-13310-2022

Bearbeitet von:
Katrin Vogel

Durchwahl:
(0391) 567-5274

E-Mail:
Katrin.Vogel@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Zentrale Beschaffung von Einsatzfahrzeugen 2022

Entgegen der ursprünglich im Jahr 2021 beabsichtigten zentralen Beschaffung von Einsatzfahrzeugen mussten auf Grund der Veränderungen im Landeshaushalt verschiedene Fahrzeugtypen bei der zentralen Beschaffung ausgesetzt werden. Es ist nunmehr beabsichtigt, diese Fahrzeugtypen sowie die übrigen angekündigten Fahrzeugtypen im Jahr 2022 zentral zu beschaffen. Damit sind für die zentrale Beschaffung folgende Fahrzeugtypen vorgesehen:

Fahrzeugtyp	geplante Zuwendungshöhe
MLF Allrad	100.000 €
Tanklöschfahrzeug 3000 mit Staffelkabine (TLF 3000 Staffel)	150.000 €
Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) mit Allradantrieb	125.000 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10) mit Allradantrieb	145.000 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20) mit eingebauter Winde und Allradantrieb	190.000 €
Drehleiter DLAK 23/12	270.000 €

Das Ministerium für Inneres und Sport behält sich in Abhängigkeit der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der Antragslage vor, hiervon ggf. abzuweichen. Eine zentrale Beschaffung erfolgt ebenfalls nur, sofern mindestens fünf zuwendungsfähige Fördermittelanträge je Fahrzeugtyp vorliegen. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des aktualisierten Bedarfs. Die beabsichtigten Leistungsmerkmale o. g. Fahrzeuge können der Anlage 1 entnommen werden.

Für die Antragstellung der Gemeinden gelten analog der Vorjahre folgende Voraussetzungen:

1. Der Bedarf für das Einsatzfahrzeug wurde auf der Grundlage einer im Gemeinderat beschlossenen Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung für das Jahr 2021 bzw. 2022 ermittelt.
2. Die Fahrzeuge sind für den gemeindlichen und übergemeindlichen Einsatz geplant oder nehmen überörtliche Aufgaben wahr.

3. Für die Gesamtfinanzierung des Fahrzeuges stehen der Einheits- oder Verbandsgemeinde für das Jahr 2022 ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung. Der Planansatz soll so gestaltet sein, dass je Fahrzeug mindestens die Gesamtkosten gemäß Tabelle finanziert werden können. Es ist möglich, aus einem begrenzten Pool an Zusatzbeladungsmodulen das Fahrzeug dem örtlichen bzw. gemeindlichen Gefahrenpotenzial anzupassen, wofür je nach Ausschreibungsergebnis und Umfang weitere Kosten bis zu 15.000 bis 35.000 Euro anfallen können. Eine Konkretisierung der Gesamtkosten kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

4. Die Ortsfeuerwehr, in der das Fahrzeug dauerhaft stationiert wird, ist grundsätzlich in der Lage, das Fahrzeug auch in der tageskritischen Zeit von montags 06:00 Uhr bis freitags 18:00 Uhr funktionsgerecht zu besetzen.

5. Die notwendigen baulichen Voraussetzungen für die sichere Unterstellung des Einsatzfahrzeuges sind zum Zeitpunkt der Indienststellung des Fahrzeuges vorhanden.

Vollständige Anträge sind von den Gemeinden bei den Landkreisen und von den kreisfreien Städten beim Landesverwaltungsamt bis zum **31.07.2020** einzureichen. Die Landkreise legen diese beim Landesverwaltungsamt mit einer Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht sowie des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Fachamtes bis 31.08.2020 vor. Für Anträge von kreisfreien Städten sind die kommunalaufsichtliche und fachliche Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes beizubringen.

Für Anträge ist das Formblatt gemäß Anlage 2 zu verwenden.

Das Landesverwaltungsamt legt die Anträge mit einer gebündelten Stellungnahme bis zum **15.10.2020** dem Ministerium für Inneres und Sport vor.

Der Abschluss von Zuwendungsverträgen wird nur Einheits- und Verbandsgemeinden, die die Voraussetzungen erfüllen, nach folgender Prioritätensetzung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angeboten:

1. Neben der Absicherung des Grundschutzes der Gemeinden werden mit dem Einsatzfahrzeug planmäßig überörtliche Aufgaben wahrgenommen. Die Aufgaben sind in folgender Reihenfolge zu wichten:
 - a) Mitwirkung in Fachdiensten des Katastrophenschutzes,
 - b) Mitwirkung in sonstigen kreislichen Einheiten für besondere Einsätze,
 - c) wesentliche Änderung(en) der Infrastruktur mit überregionaler Bedeutung, deren neue Risiken einen geänderten Brandschutzbedarf erfordern,

- d) Änderung(en) der gemeindlichen Infrastruktur, deren neue Risiken einen geänderten Brandschutzbedarf erfordern.

Auch die Angaben nach den Buchstaben c) und d) sind vergleichend zu wichten.

2. Zur Sicherstellung der überörtlichen Aufgaben ist eine

- a) Erstbeschaffung
- b) Ergänzungsbeschaffung
- c) Ersatzbeschaffung

notwendig.

3. Vorhandene Risiken im Ausrückebereich erfordern die Beschaffung des Einsatzfahrzeuges dieses Typs.

Den in Frage kommenden Gemeinden sollen die Zuwendungsverträge bis zum 20.11.2020 angeboten werden. Im Interesse der Sicherstellung einer fristgerechten Lieferung ist die Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages durch beide Seiten bis Ende November 2020 umzusetzen.

In den Zuwendungsverträgen ist der weitere Verfahrensablauf geregelt. Die Beschaffung der Fahrzeuge erfolgt durch das Land im Auftrag der Gemeinden. Dabei werden einheitliche Leistungsverzeichnisse für die Fahrzeugtypen erarbeitet. Gemeinden können nach Vorlage von Angeboten auf eigene Kosten aus einem Optionskatalog Beladungen und ggf. Sonderausstattungen und mögliche spezielle Module auswählen. Es besteht die Möglichkeit, vorhandene den aktuellen technischen Anforderungen entsprechende Ausrüstung weiter zu nutzen und beizustellen.

Gemeinden, die nicht im Rahmen der zentralen Beschaffung gefördert werden können, können in begrenztem Umfang und auf eigene Kosten an der zentralen Beschaffung teilnehmen. Voraussetzung hierfür sind ein formloser Antrag an das Ministerium für Inneres und Sport mit einem Nachweis über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung sowie eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht. Entsprechende Anträge können mit den Stellungnahmen bis zum **30.12.2020** dem Ministerium für Inneres und Sport vorgelegt werden.

Sonstige Anträge nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuWRL BrSch) RdErl. des MI vom 1.12.2017 - 24.2-04011 (MBI. LSA 2017, S. 757) sind von diesen Regelungen nicht berührt. Die Förderung von Fahrzeugen nach Anlage 2 der Richtli-

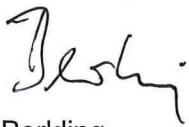
nie wird nur im Einzelfall für Fahrzeuge erfolgen, die nicht zentral beschafft werden, aber dennoch im Landesinteresse liegen.

Planung der zentralen Beschaffungen im Brand- und Katastrophenschutz für das Haushaltsjahr 2023 und Folgejahre

Über die Fahrzeugtypen der zentralen Beschaffungen in den Folgejahren wird entschieden, sobald die Bedarfsmeldungen für die Haushaltsjahre 2023 bis 2033 vorliegen und belastbare Zahlen zu den zu erwartenden Haushaltsmitteln im Landeshaushalt vorliegen.

Über weitere Präzisierungen wird zum gegebenen Zeitpunkt informiert.

Im Auftrag



Berkling

Anlagen

Anlage 1 - Hinweise zu den Leistungsmerkmalen der Fahrzeuge der zentralen Beschaffung

Anlage 2 - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der zentralen Beschaffung
2022